

# Goldaper Kreisblatt.



— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pautstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 46.

Donnerstag, den 8. Juni.

1911

## Amtlicher Teil.

Ich bringe hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß der diesjährige **Wollmarkt zu Königsberg i. Pr.** am Freitag, den 16. Juni stattfindet.  
Gumbinnen, den 27. Mai 1911.  
Der Regierungs-Präsident.

Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Samariterverein in Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammengestellt und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an königliche Behörden kostenlos, an die Eigentümer und Führer aller preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe und an sonstige Privatpersonen gegen Entnahme des Selbstkostenpreises von 50 Pfg. für das Stück abzugeben bereit ist. Bei Entnahme von mehr als 50 Stück werden nur 35 Pfg. berechnet.

Etwaige Anträge auf Ueberweisung dieser Tafeln sind direkt an den Deutschen Samariterverein in Kiel zu richten.

Königsberg, den 14. September 1907.  
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.  
In Vertretung  
gez. Gramsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wieder veröffentlicht.  
Goldap, den 2. Juni 1911.  
Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. März 1906 I Nr. a. 321 weise ich darauf hin, daß nach dem Erlaße des Herrn Ministers des Innern vom 12. Mai d. Js. Nr. 6208 auch mit Methylalkohol und methylalkoholhaltigen Präparaten (Spiritol, Spiritogen usw.) hergestellten Heilmitteln, selbst wenn sie nur zum äußerlichen Gebrauche bestimmt sind, als echt im Sinne der Ziffer 8 der „Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken“ und zum Gebrauche geeignet nicht anzusehen sind. Sie dürfen daher außerhalb der Apotheken ebensowenig wie in diesen selbst abgegeben werden.

Der Regierungs-Präsident.  
J. A.  
gez. Kalisch.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bekanntmachung vom 3. März 1906 ist im Kreisblatt 1906 Seite 79 abgedruckt.

Goldap, den 30. Mai 1911.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Um den Grundeigentümern bei Grundstücks-teilungen die nach § 96 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 in Verbindung mit § 30 der Verfügung des Herrn Justizministers vom 20. November 1899 (J. M. Bl. S. 349) notwendigen Auflassungs-Unterlagen liefern zu können, bedarf der Kataster-Kontrollleur der im § 41 der Kataster-Anweisung II vom 31. März 1877 vorgeschriebenen Vermessungsmaterialien, deren Herbeischaffung gemäß der Bestimmung in den §§ 32 und 33 des Grundsteuer-Unterverteilungs-Gesetzes vom 8. Februar 1867 dem Grundeigentümer obliegt. In jedem Falle, mag die der Anfertigung der Vermessungsmaterialien zu Grunde zu legende örtliche Vermessung und Teilung des Grundstücks von dem Kataster-Kontrollleur selbst oder einem anderen öffentlich angestellten Landmesser ausgeführt werden, sind sämtliche zur Bestimmung der Trennstücke bestehenden oder neu entstehenden Grenzen gemäß § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit dem § 362 fg. Titel 17 Teil I des Allgemeinen Landrechts deutlich zu bezeichnen, d. h. ordnungsmäßig zu vermarken. Es wird nun hiermit für die von den Kataster-Kontrollleuren auszuführenden Fortschreibungsvermessungen auf Grund des § 67 der Kataster-Anweisungen VIII vom 25. Oktober 1881 für den diesseitigen Regierungsbezirk allgemein angeordnet, daß zu der Vermarkung zu verwenden sind:

1. bei kleinen und schmalen Besitzstücken — Grenzsteine von etwa 50 cm Länge und in ihrem oberen Teile von einem annähernd quadratförmigen Querschnitt von möglichst 15 cm, welche höchstens 15 cm aus der Erde hervorragen dürfen. —
2. in sumpfigen Wiesen angebohrte, starke Holzpfähle, welche an ihrem unteren Ende mit einem ebenfalls angebohrten Querholze versehen sind. —
3. in Gegenden, in denen große Besitzstände herrschen und deshalb kein besonderlicher Wert darauf gelegt wird, ob die Grenzmarken größeren Raum

einnehmen oder nicht. — Grenzhügel von etwa 90 cm Durchmesser und 80 cm Höhe.

In dem Falle zu 1 und 2 empfiehlt es sich und in dem Falle zu 3 bei der Anwendung von Grenzhügeln — ist es unbedingt erforderlich, die Grenzpunkte auch unterirdisch zu vermarken und zwar durch 4- oder 8 kantige, scharfgebrannte Hohlziegel von etwa 10 cm quadratförmigen Querschnitt und etwa 30 cm Länge mit runder Längshöhhlung von etwa 5—6 cm Weite, welche etwa 30 bis 40 cm unter die Erdoberfläche lotrecht verankert werden.

Können Hohlziegel ohne große Mühe und Kosten von den Grundeigentümern nicht beschafft werden, so müssen andere unverwesliche Merkmale (Schmiedeschlacken, Ziegelstücke, Glas-, Ton-, Porzellanscherben usw.) zusammengeschaufelt zur unterirdischen Vermarkung verwendet werden.

Sind zur Bezeichnung bestehender Grenzen mehr oder weniger hohe Wälle mit oder ohne Graben, Hecken, feste Zäune oder feststehende Wassergräben vorhanden, so ist die weitere Vermarkung derselben durch Steine oder Pfähle pp. zwar wünschenswert, aber nicht geboten.

Die Vermarkung hat unter Zuziehung der beteiligten Grenznachbarn zu geschehen.

Wie bereits ausgesprochen, sind die beteiligten Grundeigentümer gesetzlich verpflichtet, die bei Abzweigung eines Grundstücksteiles zur Abzweigung desselben bestehenden oder neu errichteten Grenzen in der oben beschriebenen Weise zu vermarken, es empfiehlt sich aber und ist den Grundeigentümern in ihrem eigenen Interesse — zur Sicherung ihres Grundbesitzes — dringend anzuraten, auch die Grenzen der in ihrem Besitze verbleibenden Restparzellen — wenn es nicht bereits früher in sachgemäßer Weise geschehen ein sollte — bei Gelegenheit der Vermessung durch den Katasterbeamten vorschriftsmäßig zu vermarken, namentlich erscheint dieses durchaus erforderlich, wenn, wie es in dem diesseitigen Bezirk erfahrungsmäßig häufig vorkommt, die Kataster- bezw. Separationskarte mit der Wirklichkeit nicht mehr übereinstimmt und die zu teilenden Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen vollständig neu aufgemessen werden müssen.

Die Herren Kataster = Kontrolleure des Bezirks sind von uns angewiesen worden, durch bereitwillige Anleitung zur zweckmäßigen Ausführung der Vermarkung hilfreiche Hand zu leisten. Sollten trotzdem auch fernerhin Weigerungen der Grundeigentümer zur Vermarkung ihrer Eigentumsgrenzen vorkommen oder Grenznachbarn durch ihr Nichterscheinen zum Messungstermin die Ausführung der notwendigen Vermarkung vereiteln, so sind die Herren Kataster-Kontrolleure berechtigt, den Vermessungstermin aufzuheben und die dadurch entstehenden Kosten dem schuldigen Teile zur Last zu legen.

Schließlich verweisen wir auf folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich hin:

§ 274. Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Talern erkannt werden kann, wird gestraft, wer

1. usw.

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht einem anderen Nach-

teil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Gumbinnen, den 21. Juni 1901.

Königliche Regierung

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung wird hiermit veröffentlicht.

Goldap, den 3. Juni 1911.

Der Landrat.

**Der Dienstbezirk des bis 13. Juni c. beurlaubten berittenen Gendarmerie-Wachmeister Reiter-Sawaiten wird vertreten:**

**1. von dem berittenen Gendarmerie-Wachmeister Ellmer, Sr. Rominten** hinsichtlich der Ortshäufen Gr. Dumbeln, Kl. Dumbeln, Sawaiten, Gulbenischen, Jurgaitischen, Kurnehnen, Lingtischen, Malenken, Murgischen, Plawischen, Schlangen, Starupnen, Stomponen, Stumbern, Seeben und Zodhen.

**2. von dem berittenen Gendarmerie-Wachmeister Paulat-Tollmingkehmen** hinsichtlich der Ortshäufen Eggelischen, Ebergallen/G., Grijskehmen, Groblischen, Gr. Gudellen, Kl. Gudellen, Kasemeken, Dom Pabbeln, Szardeningen und Wannaginnen.

Goldap, den 1. Juni 1911.

Der Landrat.

Der polnische Arbeiter Boleslaw Konska bei dem Gutsbesitzer Busse in Karlsberg Kreis Angerburg ist kontraktbrüchig geworden. Seine Personalbeschreibung folgt nachstehend. Ich ersuche die Herren Amts- und Ortsvorsteher sowie Gendarmerie-Wachmeister nach dem Konska Ermittelungen anzustellen und mir im Betretungsfalle Anzeige zu erstatten.

Goldap, den 30. Mai 1911.

Der Landrat.

Personalbeschreibung des polnischen Arbeiters Boleslaw Konska.

1. Heimatsort: Worschichi Kreis Warschau in Russland, 2. Alter: 19 Jahre, 3. Geschlecht: männlich, 4. Religion: römisch-katholisch, 5. Staatsangehörigkeit: russische, 6. Nationalität: Pole, 7. Familienstand: leig, 8. Gesicht: länglich, 9. Statur: groß, 10. Augen: blau, 11. Haare blond, 12. Besondere Kennzeichen: keine.

Der Musiketier Johann Hubert Waasen von der 8. Kompagnie Infanterie-Regiments Nr. 147, hat sich in der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. aus dem Garnisonlazarett, in welchem er sich als Untersuchungsgefangener befand, entfernt und ist bisher nicht zurückgekehrt.

**Personalbeschreibung:**

Familienname: Waasen, Vornamen: Johann Hubert, Geburtsort: Grewenbroich, Geburtstag: 17. August 1889, Größe: 1,66 m, Gestalt: mittel, Haare: blond. Besondere Kennzeichen: Bleiches Aussehen, Narbe an der rechten Daumenspitze, Antertätowierung auf dem linken Oberarm. Bekleidet war der Genannte mit blaugestreiftem Krankenrock und Hose, Unterhosen aus Kalkot, weißen Strümpfen und weißem Halstuch ohne Feldmütze und Schuhe. Die Sachen sind mit R. G. gestempelt.

Die Ortsbehörden und Gend.-Wachmeister des Kreises weise ich an, nach dem Genannten eingehend

Ermittelungen anzustellen ihn ev. festzunehmen und mir sofort Anzeige zu erstatten.

Goldap, den 7. Juni 1911.

Der Landrat.

Der Füsilier Pipall von der 9. Kompagnie Füsilier-Regiments Nr. 33 hat sich am 5. d. Mts. nachmittags 1,30 Uhr von seinem Truppenteil entfernt und ist bisher nicht zurückgekehrt. Bekleidet war derselbe mit Waffenrock, weißleinenen Hosen, Extramütze, Leibriemen und Seitengewehr.

Die Ortsbehörden und Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises weise ich an, nach dem Genannten eingehende Ermittlungtn anzustellen, ihn ev. festzunehmen und mir sofort Anzeige zu erstatten.

Goldap, den 6. Juni 1911.

Der Landrat.

Die durch Kreisblattsverfügung vom 27. Februar d. Ja. über die Ortschaften Oheningken, Werguen, Kublischken, Kramen, Deeben, Mogsuhnen, Martischken, Gut Ballupönen, Samonienen mit Skambrack, Toll-

miugkehmen Gut und Dorf, Warnen und Poewgallen festgesetzte **Sundesperre** wird hiermit **aufgehoben**.

Goldap, den 31. Mai 1911, Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Einstellung von dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) Tjingtau (China).

Einstellung: Oktober 1911, Ausreise nach Tjingtau: Januar 1912, Heimreise: Frühjahr 1913. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Es werden junge Leute aller Berufsarten eingestellt, Handwerker erhalten jedoch den Vorzug.

In Tjingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Feuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Melde Scheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei Jahre zu richten an: Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

## Nichtamtlicher Teil.

# Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist, ist die Unterjuchungshaft wegen versuchter Mötigung begangen gegen den Besitzer Groß in Tschisten, Kreis Stallupönen, am 27. September 1910 verhängt.

Es wird erjudt denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten VIII Nr. 12 Sd. Bd. 19 10 sofort Mitteilung zu machen.

### Personalbeschreibung.

1. Familienname: Sorokin, 2. Stand und Gewerbe: russischer Grenzjoldat.

472

Insterburg, den 2. Juni 1911.

## Der königliche Erste Staatsanwalt.

# Zur Verpachtung der hiesigen Wiesen

sehen im Gasthause zu **Skallischen** folgende um 9 Uhr vorm. beginnende Termine an, in denen nachbenannte Parzellen zum Ausgebot gebracht werden:

**Freitag, den 16. Juni cr.,**

1. die Walbwiesen,
2. die Nieselwiesen-Parzellen 1—383;

**Sonnabend, den 17. Juni cr.,**

3. die Nieselwiesen-Parzellen 384—463 und 586—718,
4. die Mynte-Wiesen,
5. die Stau- und sonstigen Wiesen.

Die Bedingungen werden bei Beginn des Termins bekannt gemacht und sind die Meistgebote sofort nach dem Zuschlage an den anwesenden Rendanten zu zahlen. Die mit nummerierten Pfählen versehenen Pachtstücke können vor dem Termin besichtigt werden und werden die Wiesenbeamten etwaige gewünschte Auskunft erteilen.

474

## Königliche Oberförsterei Skallischen.

# Oberförsterei Heydtwalde.

Die Versteigerung der diesjährigen Wiesennehmung vom ganzen Revier findet am

**Mittwoch, den 14. Juni cr. von vormittags 9 Uhr ab**

in **Bobschwingken** statt.

(473)

Die Meliorationswiesen aus Hegewald kommen in diesem Jahre nicht zur Verpachtung.

Nach der Wiesenversteigerung ist **Holztermin**. Es kommen aus sämtlichen Schutzbezirken 350 fm Nadelbauholz und ca. 1200 rm Kloben und Knüppel zum Ausgebot.

## Aufruf.

Auf dem Gut Jočekla bei Magutfehmen, Kreis Gumbinnen, standen 2 Leute in Arbeit, die in der Nacht vom 21. zum 22. Mai cr. heimlich entliefen und 2 Pferde stahlen. Die Pferde haben sich wieder gefunden; dagegen ist die Person der Diebe unbekannt. Der eine nannte sich Johann Gezerski, war ca. 30 Jahre alt, 165 cm groß und hatte dunklen Teint. Er behauptet, aus dem Kreise Johannisburg gebürtig zu sein und bei einem Braunschweiger Regiment, gedient zu haben. Im April will er bei einem Bauer im Darkehmen Kreise und im Winter bei einem großen Besitzer in Czymochen, Kreis Dletzko, gedient haben. Er sprach deutsch mit polnischem Accent.

Die zweite Person, etwa 19 Jahre alt, mittelgroß, blond, Anflug von Schnurrbart, sprach gebrochen deutsch und ist wohl ein Russe; er nannte sich mit Vornamen Fritz.

Die Sättel und das Zaumzeug, das die Diebe mitgenommen hatten, sind noch nicht ermittelt.

Die Spur der Diebe führte bis Kiauten im Kreise Goldap.

Ich ersuche um Fahndung nach den Dieben, Festnahme und Zuführung an das nächste Amtsgericht sowie Nachricht an mich zu den Akten 2. J. 461/11.

Insterburg, den 31. Mai 1911.

**Der Erste Staatsanwalt.**

## Sie gewinnen

Vertrauen, wenn Sie einen Versuch mit meinen konkurrenzlosen Marken gemacht haben, welche unter steter Kontrolle eines beeidigten Chemikers stehen. Anerkannte Fachleute können meine Margarine von feinsten Meisereibutter nicht unterscheiden.

Ich versende franco gegen Nachnahme:

1 Postpaket „Exquisitan“ allerfeinste Pflanzenbutter (Margarine)  
9 1, netto M. 6,65

1 Postpaket „Regina“ aus besten Rohmaterialien hergestellte Margarine  
9 1, netto M. 6,45

Garantie: Bereitwilligste Zurücknahme, selbst wenn schon in Anbruch genommen. Verlangen Sie sofort **Gratisprobe**

(Vertreter überall gesucht).

**Hanseatische Nahrungsmittel-Industrie & Versandhaus**  
Herm. P. Schulz, Hamburg 6.

## Zur Aufklärung!

Es ist zwar in weiten Kreisen Deutschlands bekannt, dass die Brotsorgen sich in jenen Familien wesentlich verringert haben, wo der Weber'sche transp. Haus-Backofen seinen Einzug gehalten hat. Wer aber die grossen Vorteile dieser neuen Hausbacköfen, welche als Ersatz für die unhaltbaren gemauerten Backöfen dienen und nicht teuer sind, noch nicht kennt, der lasse sich sofort per Postkarte die neueste Preisliste kommen, welche genaue Beschreibung mit Abbildungen enthält, auch über die vorzüglich bewährten transportablen **Fleischräucher** (statt Rauchkammern), Koch- und Backherde etc. von der ersten und grössten deutschen Spezialfabrik für Hausbacköfen etc.

**Anton Weber, Kunersdorf bei Frankfurt a. d. Oder.**

35000 Stück im Gebrauch. — Tüchtige Vertreter gesucht.